

Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Biblis

Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 3. Dezember 2010 (GVBl. I S. 502) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung vom 12.02.2014 folgende

Feuerwehrgebührensatzung

beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die den Feuerwehren der Gemeinde Biblis bei Erfüllung ihrer Aufgaben entstandenen Gebühren und Auslagen sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu erstatten, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 HBKG kostenfrei ist. Die Pflicht zur Erstattung von Gebühren und Auslagen besteht auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr benötigt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner bei Maßnahmen zur Brandbekämpfung sind,

1. die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,
2. die geschädigte Person, sofern sie den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
3. die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter oder die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft-

oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635), gilt entsprechend,

4. die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

5. die Betreiberin oder der Betreiber von Gewerbe- oder Industriebetrieben für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in den Gewerbe- und Industriebetrieben,

6. die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

7. die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die Besitzerin oder der Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

8. die Person, die den Einsatz der Feuerwehr durch nicht angezeigtes, aber nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17. März 1975 (GVBl. I S. 48) anzeigepflichtiges Verbrennen von Abfällen verursacht hat.

(2) Gebührenschuldner sind bei allen übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

1. die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 HSOG gilt entsprechend,

2. die Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache oder ein Tier ausübt, deren oder dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder die Eigentümerin oder der Eigentümer einer solchen Sache oder eines solchen Tieres; § 7 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

3. die Person, auf deren Verlangen oder in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

4. in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde,

5. die Person, die die Feuerwehr missbräuchlich – ohne hinreichenden Grund vorsätzlich oder grob fahrlässig – angefordert hat.

(3) Gebührenschuldner bei Brandsicherheitsdiensten sind die Ausrichter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (z. B. Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(4) Gebührenschuldner bei Gefahrenverhütungsschauen sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Antragstellerinnen und Antragsteller

sowie sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundlagen der Gebührenbemessung

- (1) Für Leistungen der Feuerwehr, die nach dieser Satzung erbracht werden, gilt nachfolgendes Gebührenverzeichnis, welches als **Anlage** Bestandteil dieser Satzung ist. Die Höhe der Gebühr errechnet sich nach der aufgewendeten Zeit und dem eingesetzten Material, nach Art und Anzahl des eingesetzten Personals, der Fahrzeuge und Geräte sowie der zu prüfenden Geräte und Einrichtungen.
- (2) Bei der Festsetzung der Gebühr werden für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die Gebühren je angefangene 15 Minuten berechnet.
- (3) Für die Berechnung der Gebühr wird die Zeit von Beginn bis zur Beendigung des Einsatzes zugrunde gelegt. Der Einsatz beginnt im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken, und ist mit Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit beendet. Sind die eingesetzten Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte zum Zeitpunkt der Alarmierung bereits zu einem anderen Einsatz ausgerückt oder kehren diese nach dem jeweiligen Einsatz nicht unmittelbar zurück (aufeinander folgende Einsätze), so beginnt der jeweilige Einsatz mit Verlassen des vorherigen Einsatzortes und ist beendet, sobald sie den jeweiligen Einsatzort verlassen bzw. die Einsatzfähigkeit wiederhergestellt ist.
- (4) Die Anzahl und Auswahl des einzusetzenden und des davon bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigenden Personals sowie der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (5) Für besondere Einsätze können Pauschalbeträge festgelegt sein.

§ 4

Auslagen

- (1) Auslagen werden in der tatsächlich erstandenen Höhe zuzüglich eines Verwaltungskostenaufschlages in Höhe von 10 Prozent geltend gemacht. Dies gilt insbesondere für Lieferungen und Leistungen von Dritten, Fremdpersonal und -gerät, Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel und die Entsorgung.
- (2) Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verpflichtung zur Erstattung von Gebühren entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens mit dem Ausrücken.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird ein Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

§ 7 Härtefälle und Ausnahmen

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

Aktive Feuerwehrangehörige und deren Familien sind von der Gebührenschuld bei Einsätzen befreit.

§ 8 Sicherheitsleistungen

Die Hilfeleistung der Feuerwehr im Rahmen des § 6 Abs. 3 HBKG, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitsdiensten kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Feuerwehr vom 13.12.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt am: 14.02.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Biblis
gez. Dr. Cornelius-Gaus
Bürgermeisterin

**Anlage zur Gebührensatzung für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Biblis**

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	3 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	Pauschal 5 Euro je Einsatzkraft
2	Fahrzeuge und Gerätschaften	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen ELW 1	13 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10 Euro
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF	21 Euro
	TSF-W	26 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6	34 Euro
	LF 10/6	37 Euro
	LF 16/12	40 Euro
	LF 20/16	40 Euro
2.4	Tanklöschfahrzeuge	
	TLF 20/25	34 Euro
2.5	Drehleitern	
	DLK 23-12	63 Euro
	Gelenkmastbühne GM 25-3	63 Euro
	Teleskopmast TM	63 Euro
2.9	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	32 Euro
	GW-Atenschutz/-Strahlenschutz	32 Euro
2.10.	Kranwagen	nicht vorhanden
2.11	Wechseladerfahrzeuge und Abrollbehälter	nicht vorhanden
	Rettungsboot	Aufgabe DLRG Biblis
	Mehrzweckboot	nicht vorhanden
2.11	Stromerzeuger	
	2,5 KVA	4 Euro
	5 KVA	6 Euro
	8 KVA	9 Euro
	13 KVA	10 Euro
	Hochdrucklüfter	10 Euro
	Schweinwerfer	3 Euro
	Handscheinwerfer	2 Euro
2.12	Pumpen-Wassersauger	
	TP 4	10 Euro
	TP8	10 Euro

	Wassersauger	10 Euro
	Tragkraftspritze	20 Euro
2.12	Rettungsgerät	
	Wärmebildkamera	20 Euro
	Gasmessgerät	10 Euro
	Rettungsbühne	15 Euro
	Hebekissen	3 Euro
	Rollgliss	10 Euro
	Absturzsicherung	10 Euro
	Rettungssäge	8 Euro
	Motorkettensäge	3 Euro
	Säbelsäge	3 Euro
	Motortrennschleifer	3 Euro
	Elektrotrennschleifer	3 Euro
	Brennschneidgerät	10 Euro
	Hydraulisches Rettungsgerät	40 Euro
	Mehrzweckzug	4 Euro
	Auffangbehälter	4 Euro
2.13	Armaturen und Schlauchmaterial	
	Fognail	10 Euro
	Tragbarer Monitor	10 Euro
	D-Druckschlauch	4 Euro
	C-Druckschlauch	5 Euro
	B-Druckschlauch	7 Euro
	A-Saugschlauch	7 Euro
	Hochdruckschläuche	5 Euro
	Verteiler	3 Euro
	Hohlstrahlrohre	5 Euro
	Sonstige wasserführende Armaturen	3 Euro
2.14	Tragbare Leitern	
	Teleskopleiter	8 Euro
	4 Teilige Steckleiter	8 Euro
	3 Teilige Schiebleiter	10 Euro
2.15	Atenschutzgeräte	10 Euro
3	Anhänger	
	Mehrzweckanhänger MZA 1	10 Euro
	Schaum-Wasserwerfer	10 Euro
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem

		Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
	Einsatzhose HupF	6 € je Stück
	Einsatzjacke HupF	6 € je Stück
	Einsatzhose Nomex	15 € je Stück
	Einsatzjacke Nomex	15 € je Stück
	Handschuhe	5 € je Stück
	Nomexflammschutzhaube	2 € je Stück
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Kälteschutzanzügen/Überlebensanzüge	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrachter Kälteschutzanzüge/Überlebensanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.3	Reinigen und Desinfizieren	
	Atemschutzgeräte	10 € je Stück
	Atemschutzmaske	6 € je Stück
	Lungenautomat	6 € je Stück
	Ersatzbeschaffungen bzw. Ersatzteile	Erforderliche Ersatzbeschaffungen und Ersatzteile werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
4.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Lungenautomat	8 € je Stück
	Atemschutzmaske	8 € je Stück
	Atemschutzgerät	20 € je Stück
	Halbjahresprüfung	20 € je Stück
	6-Jahresprüfung	30 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	7 € je Stück
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	7 € je Stück
4.5	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	10 € je Stück
4.5	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals und Ersatzteile.
4.6	Prüfen von Pumpen	
	200 l Nennleistung	20 € je Stück
	400 l Nennleistung	20 € je Stück
	800 l Nennleistung	20 € je Stück
	1.600 l Nennleistung	20 € je Stück
4.7	Prüfen von Leitern lt. Unfallverhütungsvorschrift (UVV)	
	Anstell-, Steck-, Haken- und Klappleiter	10 € je Stück
	Einreißhaken	10 € je Stück
	Krankentrage	10 € je Stück

	2-teilige Schiebeleiter	40 € je Stück
	3-teilige Schiebeleiter	40 € je Stück
4.8	Prüfen von Funkgeräten	
	Funkgerät im 4-m-Band analog	10 € je Stück
	Funkgerät im 2-m-Band analog	10 € je Stück
	Funkalarmempfänger analog (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	10 € je Stück
	Funkgerät MRT digital	10€ je Stück
	Funkgerät FRT digital	10€ je Stück
	Funkgerät HRT digital	10€ je Stück
	Funkalarmempfänger digital (ohne Arbeitsstunden, aber einschl. Messplatz)	10€ je Stück
4.9	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
	Sprungretter	Ein Sprungretter muss nach einem Einsatz zum Hersteller zwecks Prüfung. Reinigungs- und Prüfaufwand werden vom Hersteller berechnet und weitergeleitet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt/Gemeinde in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	Es gelten Tagespreise für Ankauf und Entsorgung
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600 Euro
7.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1	Min. aber 600 Euro

	Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
	Abnahme und Aufschaltung BMA	80 Euro pauschal
	Sonstige Bescheinigungen aus Feuerwehrtechnischer Sicht	40 Euro pauschal
	Öffnen einer Tür	75 Euro pauschal außer Amtshilfe
	Entfernen von Insekten	Nach Aufwand bzw. Fremdfirma
	Säubern von Verkehrsflächen	Nach Aufwand bzw. Fremdfirma
	Feuerlöscher	Nach Tagespreis
	Fluchthauben (einmaliger Gebrauch)	Nach Tagespreis
	Defibrillator AED	Instandsetzungskosten